

Informationen zur Einhaltung der Gartenordnung

1. Lärmschutz

Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz; darüber hinaus herrscht täglich von 13 Uhr bis 15 Uhr Mittagsruhe, welche der Unterpächter auf der Parzelle durchzusetzen hat. Das trifft auch auf Kinderlärm und alle anderen vermeidbaren Störungen zu.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr. 3)

2. Rauch und Feuer

Jede Rauchbelästigung (auch z.B. durch bestandskonforme Ofenheizung) ist verboten.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr.11)

Das Verbrennen (z. B. von Gartenabfällen, Baum- und Strauchverschnitt) ist verboten.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr.13)

3. Tierhaltung

Die auch nur vorübergehende Haltung von Großvieh oder Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr. 14 und § 4 Nr. der Satzung)

Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr. 15)

4. Befahren und Parken

Das Abstellen und Parken jeglicher Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Boote auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr. 21)

Das Befahren der Anlage durch Mitglieder, Unterpächter und Eigentümer von Grundstücken in der KGA und deren beauftragten Firmen hat nur nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Die Wege und Plätze der Anlage sind Fußgängerbereich. Fußgänger haben überall, besonders aber auf der Zufahrtsstraße zum Vereinsplatz, absoluten Vorrang.

Das Befahren der Anlage mit Motorrädern und Mopeds ist genehmigungspflichtig.

(vgl. Verkehrsordnung Abschnitt III Nr. 1, 3, 8)

5. Kompostieren und Verbrennen von Pflanzenabfällen

Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen (z. B. von Gartenabfällen, Baum- und Strauchverschnitt) ist verboten.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr.12, 13)

6. Jauchen

Das Jauchen ist nicht gestattet.

(vgl. Pachtvertrag - Gartenordnung Nr.10)

26.06.2022

Der geschäftsführende Vorstand